



# Corporate Governance Richtlinie

der


## Cassa da malsauns Lumneziana

Nachfolgend bezeichnet als: [Cdm Lumneziana]

### Änderungskontrolle

Datum	Version	Name	Beschreibung
Oktober 2017	1.0	Claudia Casanova	Erstellen
13.10.2020	2.0	Claudia Casanova	Anpassung Art. 2 a, b, c, d, e und f

### Dokumentfreigabe

Datum	Version	Name	Funktion
Oktober 2017	1.0	Claudia Casanova	Geschäftsführer Unterschrift:
13.10.2020	2.0	Claudia Casanova	Geschäftsführer Unterschrift: 

### Offene Punkte

Datum	Name	Thema

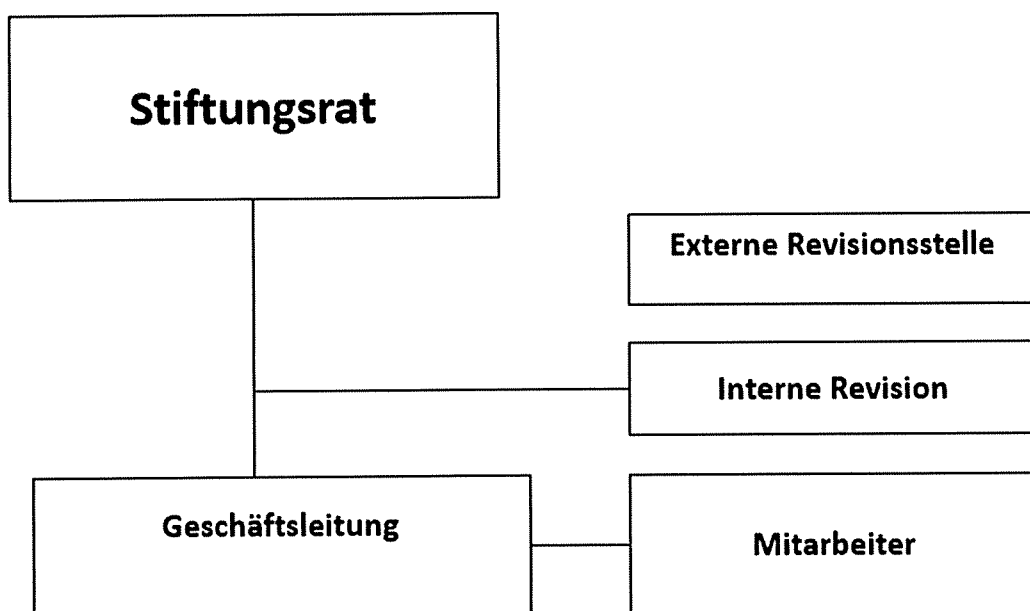
## 1. Einleitung

Die Cdm Lumneziana handelt nach den Grundsätzen dieser Corporate Governance Richtlinie, im Sinne einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung. Sodann schafft diese Corporate Governance Richtlinie klare Verhältnisse für Versicherte, Mitarbeitende und die Öffentlichkeit.

Corporate Governance umfasst bei der Cdm Lumneziana die gesamte Unternehmensorganisation sowie die Führungs- und Kontrollinstrumente, mit denen sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Sie lehnt sich hinsichtlich Transparenz und Verantwortlichkeiten an die Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance an.

## 2. Organisation der Krankenkasse

### a. Organigramm der Krankenkasse



### **b. Stiftungsrat:**

Der Stiftungsrat ist für die politisch strategischen Entscheidungen der Cdm Lumneziana zuständig. Zudem verfügen sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates über das notwendige Fachwissen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Es bestehen folgende Vorgaben zur Wahl/Wiederwahl/Amts-dauer des Stiftungsrates:

Der Stiftungsrat setzt sich aus dem Präsidenten, Vizepräsident, Aktuar und 2 bis 4 Mitgliedern zusammen. Wählbar sind natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Der Präsident und die Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Die Amtsperiode dauert 4 Jahre und Wiederwahl ist möglich. Erreicht ein Mitglied des Stiftungsrates das Alter von 70 Jahren, scheidet diese Person per Ende des Kalenderjahres aus dem Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat hat die folgenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten:

- Die Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Bilanz, der Gesamtbetriebsrechnung, des Bestätigungsberichtes der Revisionsstelle und des Budgets
- Die Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Stiftungsrates, der Revisionsstelle sowie des/der Geschäftsführer/in
- Die Änderung der Statuten
- Fusion und Liquidation der Krankenversicherung
- Der Beschluss, auf die Bewilligung zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung durch das Bundesamt für Gesundheit zu verzichten
- Die Beschlussfassung über Anträge von Versicherten und Mitgliedern des Stiftungsrates
- Die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Versicherungsbedingungen und Reglemente aufzustellen, die Prämien der Versicherten zu bestimmen und dem/der Geschäftsführer/in die nötigen Weisungen zu erteilen
- Die mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Personen – im Hinblick auf die Beachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten, AVB und allfälliger Reglemente – zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
- Der Stiftungsrat ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Jahresrechnung, die Statistik, das Budget, die

Planungsrechnungen und der Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften zur Prüfung unterbreitet werden.

- Der Stiftungsrat nimmt Kenntnis vom Erläuterungsbericht der Revisionsstelle und ergreift die daraus fliessenden notwendigen Massnahmen.
- Dem Stiftungsrat obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten zwingend anderen Organen übertragen sind.
- Der Stiftungsrat hat die Krankenversicherung mit aller Sorgfalt zu leiten.

Der Stiftungsrat tagt üblicherweise 4 Mal pro Jahr. Er kann zusätzliche Sitzungen bei Bedarf einberufen.

### **c. Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung besteht aus 1 Mitglied. Sie ist so zusammengesetzt, dass sie ihren Aufgaben jederzeit nachkommen kann. Sie verfügt darüber hinaus über das dazu notwendige Fachwissen.

Die Geschäftsleitung hat folgende Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten:

- a) Der/die Geschäftsführer/in leitet die laufenden Geschäfte der Krankenversicherung im Rahmen der Gesetze, Statuten, Versicherungsbedingungen und Reglemente, sowie der Weisungen des Stiftungsrats.
- b) Er/sie ist insbesondere für die Aufnahme der Versicherten, das Inkasso der Versicherungsprämien und Kostenbeteiligungen, die Auszahlung der Versicherungsleistungen, die Buchführung und die Korrespondenz der Krankenversicherung zuständig.
- c) Der/die Geschäftsführer/in steht unter der Aufsicht des Stiftungsrats. Er/sie hat die Weisungen desselben im Rahmen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu befolgen und zu erfüllen.

Der Stiftungsrat überträgt die Geschäftsführung ganz an die Geschäftsleitung, soweit diese nicht gemäss den Statuten oder gemäss diesem Reglement dem Stiftungsrat vorbehalten ist. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Stiftungsrat für die Gesamttätigkeit der Geschäftsleitung verantwortlich. Die rechtsverbindliche

Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und der/die Geschäftsführer/in kollektiv zu zweien. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann die Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien an weitere Angestellte der Krankenkasse erteilt werden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Er erarbeitet die strategische Ausrichtung der Cassa da malsauns Lumneziana und sorgt für deren Umsetzung
- b) Er erarbeitet die Unternehmensgrundsätze und Reglemente
- c) Er spricht sich mit dem Stiftungsratspräsidenten frühzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten ab
- d) Er orientiert den Stiftungsrat regelmässig und uneingeschränkt über den Geschäftsgang (u.a. Risiko- und Kontroll- sowie Compiancesituationen, finanzielle Lage, Entwicklung des Versichertenbestandes, Markt- und Produktentwicklung, Situation der Mitarbeitenden, Stand der IT, Verhalten der Mitbewerber) sowie über wesentliche Geschäftsvorfälle, die einen erheblichen Einfluss auf die Cassa da malsauns Lumneziana haben
- e) Er setzt die Mitglieder des Stiftungsrates über ausserordentliche Vorfälle unverzüglich in Kenntnis
- f) Er bereitet die Geschäfte in der Kompetenz des Stiftungsrates in Absprache mit dem Stiftungsratspräsidenten vor und legt diese dem Stiftungsrat zum Entscheid vor
- g) Er ist verantwortlich, für die IT, sowie die Datenverarbeitung und -Sicherung und organisiert und überwacht sie

#### **d. Offenlegung der Interessenbindungen**

Tritt eine Person eine Funktion im Verwaltungs- oder im Leitungsorgan an, so muss die Cdm Lumneziana die Aufsichtsbehörde schriftlich über folgendes unterrichten:

- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen oder ausländischen Gesellschaften, Anstalten oder Stiftungen des privaten oder des öffentlichen Rechts;
- Tätigkeiten für die öffentliche Hand;
- Dauernde Leistungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische oder ausländische Interessengruppen.

Die Person teilt der Cdm Lumneziana die entsprechenden Informationen vor Antritt der Funktion und während der Ausübung der Funktion jährlich auf Nachfrage mit.

Nimmt ein Stiftungsrat oder die Geschäftsleitung eine neue Tätigkeit oder tritt eine Veränderung der Interessenbindungen ein, muss dies von der betroffenen Person unverzüglich der Cdm Lumneziana schriftlich mitgeteilt werden.

#### **e. Vermeidung von Interessenkonflikten**

Interessenskonflikte liegen vor, wenn die persönlichen Interessen oder die Interessen einer Funktion ausserhalb von Cdm Lumneziana, die ein Mitarbeitender oder Stiftungsrat ausübt gegen die Interessen der Cdm Lumneziana gerichtet sind.

Interessenkonflikte können das geschäftliche Urteilsvermögen, Entscheidungen oder Handlungen des betreffenden Mitarbeitenden oder Stiftungsrats ungebührlich beeinflussen, mit der Folge, dass Entscheidungen gegen die Interessen von Cdm Lumneziana gefällt werden und der Cdm Lumneziana schaden.

Zudem kann schon der Anschein eines Interessenkonflikts von aussen dem Ruf der Cdm Lumneziana und des betroffenen Mitarbeitenden oder Stiftungsrats ernsthaft schaden.

Interessenkonflikte können z.B. vorliegen wenn ein Mitarbeitender oder Stiftungsrat:

- Eine Nebenbeschäftigung für ein Unternehmen ausübt, das mit der Cdm Lumneziana konkurrenziert oder ein Kunde oder Lieferant oder Dienstleister von Cdm Lumneziana ist;

- wenn ihm Geschenke, luxuriöse Einladungen oder andere unentgeltliche Vorteile gegeben oder in Aussicht gestellt werden im Hinblick auf seine Funktion oder eine Entscheidung in der Cdm Lumneziana;
- Wenn ihm von Dritten Kommissionen, Provisionen, Entschädigungen für Vertrieb oder Vermittlung von Geschäften mit Cdm Lumneziana gewährt oder in Aussicht gestellt werden;
- Wenn er aus seinen persönlichen Mitteln oder nicht vertraglich vereinbarte Vergütungen oder Vorteile an Mitarbeitende von unabhängigen Kontrollfunktionen, Revisoren oder Aufsichtsbehörden gewährt oder in Aussicht stellt;
- Wenn er geschäftliche Entscheide im Zusammenhang mit Verwandten oder nahestehenden Personen treffen muss oder solchen Personen beruflich unterstellt oder sie ihm unterstellt sind;
- Bei Übernahme einer neuen Funktion oder Stelle in einem anderen Unternehmen während der Dauer des Vertragsverhältnisses mit der Cdm Lumneziana;
- Wenn er geschäftliche oder Persönliche Daten und Informationen an Dritte weitergibt, die dafür ein Interesse haben.

Im Rahmen der Tätigkeit für Cdm Lumneziana sind Mitarbeitende und Stiftungsräte vertraglich und von Gesetzes wegen zur Loyalität verpflichtet. Dementsprechend sollten Interessenskonflikte nach Möglichkeit vermieden werden. Dies bedeutet, dass Mitarbeitende und Stiftungsräte so entscheiden oder handeln, dass von vornherein sichergestellt ist, dass kein Interessenskonflikt eintritt und auch nicht potenziell eintreten kann.

Jedes Mitglied vom Stiftungsrat und die Geschäftsleitung sowie jeder Mitarbeiter ordnet seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so, dass Interessenkonflikte mit der Cdm Lumneziana möglichst vermieden werden.

Um die Vermeidung von Interessenkonflikten sicherzustellen müssen alle Mitarbeitenden der Cdm Lumneziana, jährlich auf Nachfrage der Geschäftsleitung, die Funktionen die sie ausserhalb der Cdm Lumneziana ausüben melden. Nimmt ein Mitarbeitender eine neue Tätigkeit auf oder tritt eine Veränderung der Interessen-

bindungen ein, muss dies von der betroffenen Person unverzüglich der Geschäftsleitung schriftlich mitgeteilt werden. Die Stiftungsräte melden ihre Interessenbindungen zudem jährlich gemäss Punkt d.

Tritt ein Interessenskonflikt, die Möglichkeit oder der Anschein eines Interessenskonfliktes ein, ist wie folgt vorzugehen:

- Der betroffene Mitarbeitende informiert die Geschäftsleitung umgehend. Die Geschäftsleitung und der Stiftungsrat fallen unter Ausschluss des betroffenen Mitarbeitenden einen Entscheid zur Vermeidung oder zur Handhabung des Konflikts, so dass die Cdm Lumneziana vor materiellem Schaden geschützt und ihr Ruf gewahrt wird.
- Liegt der Interessenkonflikt beim Geschäftsführer/in vor, so informiert er/sie den Präsidenten umgehend. Der Stiftungsrat entscheidet über die Situation unter Ausschluss des Geschäftsführers/in.
- Liegt der Interessenkonflikt bei einem Mitglied des Stiftungsrats vor, so informiert er umgehend den Präsidenten, liegt er beim Präsidenten selbst vor, so informiert er den Vizepräsidenten. Der gesamte Stiftungsrat entscheidet unter Ausschluss des betroffenen Stiftungsrates.
- Die betroffene Person (Mitarbeitender, Geschäftsleitung oder Stiftungsrat) tritt beim Vorliegen eines Interessenkonflikts in den Ausstand.
- Die Informationen, Meldungen und Entscheide sowie alle Massnahmen zur Vermeidung oder sauberen Handhabung des Interessenkonflikts sind zu dokumentieren.

Alle Vorgesetzten der Cdm Lumneziana sind für die Einhaltung dieses Reglements in ihrem funktionalen Verantwortungsbereich verantwortlich. Sie müssen mit gutem Beispiel vorangehen und die Mitarbeitenden, die an die Vorgesetzten berichten, beraten und anleiten. Alle Mitarbeitende sind dafür verantwortlich, sich an die Grundsätze und Regeln zur Vermeidung von Interessenskonflikten zu halten. Verstösse gegen diese Vereinbarungen werden nicht toleriert und ziehen Disziplinar-massnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach sich.



### **f. Externe Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine externe und unabhängige Revisionsstelle, die die Anforderungen des Artikels 25 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) und des Artikels 52 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) erfüllt. Als Revisionsstelle dürfen nur Revisionsunternehmen oder natürliche Personen tätig sein, welche nach dem Revisionsaufsichtsgesetz über eine Zulassung als Revisionsexperte haben. Bei der Cdm Lumneziana ist derzeit folgendes Unternehmen als externe Revisionsstelle gewählt:

- Ferax Treuhand AG, Letzigraben 89, Postfach, 8040 Zürich
- Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für 1 Jahr gewählt

### **g. Interne Revision**

Die interne Revision ist ein effizientes Mittel des Stiftungsrates zur unabhängigen Beschaffung von Informationen zur Cdm Lumneziana. Ausserdem legt die interne Revision dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht im Sinne von Art. 23/2 KVAG vor. Zudem koordiniert und unterstützt sie die Arbeiten der externen Revisionsstelle. Die interne Revisionsstelle ist direkt dem Stiftungsrat unterstellt. Der Stiftungsrat bezeichnet den Leiter oder die Leiterin der internen Revisionsstelle. Die interne Revisionsstelle unterliegt allerdings, keinen Weisungen der Geschäftsleitung. Innerhalb der Cdm Lumneziana hat sie freien Zugang zu den Informationen und Dokumenten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

## **3. Risikomanagement und internes Kontrollsystem**

Die Cdm Lumneziana misst dem Risikomanagement und dem internen Kontrollsystem hohe Bedeutung zu und hat aus diesem Grund ein Risikomanagement sowie ein Internes Kontrollsystem (IKS) nach den Vorschriften des Obligationenrechts und dem Krankenversicherungsaufsichtsgesetz der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung etabliert. Das Risikomanagement und interne Kontrollsystem soll die Erreichung der Unternehmensziele sowie den Fortbestand und den Erfolg der Cdm Lumneziana dauerhaft sichern. Es handelt sich dabei somit um ein zentrales Führungsinstrument.

Eine umfassende Darstellung des Risikomanagements sowie des internen Kontrollsystems finden Sie auf unserer Webseite unter [www.lumneziana.ch](http://www.lumneziana.ch).

Der Stiftungsrat wird seitens der Geschäftsleitung jährlich anhand von Berichten über die wesentlichen Risiken, deren Entwicklung und über die eingeleiteten Massnahmen zu ihrer Begrenzung und Steuerung informiert.

Die Verantwortung für das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem übernehmen:

- A: Stiftungsrat
- B: Geschäftsleitung

#### **4. Informationspolitik**

Die Cdm Lumneziana übt eine umfassende, offene und regelmässige Informationspolitik gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeitenden und Kunden aus. Auf unserer Webseite unter [www.lumneziana.ch](http://www.lumneziana.ch) finden sich ausführliche Informationen zu folgenden Themen:

- Datenschutz & Bearbeitung
- Geschäftsbericht/Jahresbericht
- Neuigkeiten
- Datenschutzpolitik

Die Geschäftsergebnisse der Cdm Lumneziana werden einmal jährlich veröffentlicht. Die Pressemitteilungen und die Präsentationen sind auf der Website der Gesellschaft einsehbar. Der Jahresbericht ist ab dem Tag der Veröffentlichung der Jahresergebnisse für 5 Jahre auf der Website abrufbar.

#### **5. Vermögen**

##### **a. Kapitalstruktur**

Fremdkapital beinhaltet Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft, übrige Lieferantenverbindlichkeiten und Rückstellungen.

Eigenkapital beinhaltet kumulierte Gewinne aus dem Versicherungsgeschäft (Gewinnreserven), welche ausschliesslich für Schwankungen in den Ergebnissen verwendet bzw. geüfnet werden.

### **b. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen**

Bei der Cdm Lumneziana bestehen keine Beteiligungen oder Darlehen. Ferner besteht ein Mandatsvertrag bei der Bank, welches die diesbezüglichen Entschädigungen regelt.

### **c. Risikomanagement für das Vermögen**

Die Cdm Lumneziana fährt eine konservative Anlagestrategie, welche der Stiftungsrat erlassen hat. Die Anlagegrundsätze richten sich nach dem Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG), der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV), den Statuten und dem Anlagereglement. Im Anlagereglement sind sämtliche gesetzlichen Anforderungen (Grundsätze, Zielsetzung, Anlageprozess, Strategie, Risiken, etc.) für Krankenversicherungen enthalten.

### **d. Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung der Cdm Lumneziana erfolgt nach dem Schweizer Rechnungslegungsstandard „Swiss GAAP FER“. Dabei werden die Aktiven und Passiven grundsätzlich zu aktuellen Werten bilanziert (true and fair view).

Der Geschäftsbericht wird nach den Vorgaben von Swiss GAAP FER erstellt. Er beinhaltet den Jahresbericht (inkl. Kennzahlen aus dem Versicherungsgeschäft) sowie der Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang). Dieser Bericht wird jährlich bis zum 30 Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres veröffentlicht.

Naben dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung erstellt die Cdm Lumneziana einen aufsichtsrechtlichen Abschluss nach den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), welcher jährlich bis zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres dem BAG zuzustellen ist.

## 6. Aufsicht

Die Cdm Lumneziana hat alle Versicherten gleich zu behandeln, ohne Unterscheidung des Gesundheitszustandes oder eines Indikators dafür, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme in die Versicherung, die Wahl der Versicherungsform, die Mitteilungen an die Versicherten sowie die Frist, innerhalb deren die Leistungen vergütet werden. Die Aufsicht überprüft die Einhaltung der Gleichbehandlung der Versicherten sowie den Schutz vor folgenden Missbrauchsfällen:

- Die Wiederholte Benachteiligung einer versicherten Person;
- Die Benachteiligung einer versicherten Person durch eine juristisch oder versicherungstechnisch nicht begründbare, erhebliche Ungleichbehandlung;
- Die systematische Benachteiligung einer Gruppe von Versicherten.

Die Cdm Lumneziana hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich Vorkommnisse zu melden, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind. Von wesentlicher Bedeutung sind insbesondere folgende Vorkommnisse:

- Wenn die Cdm Lumneziana die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 5 KVAG nicht mehr erfüllt.
- Die Reserven unter der Mindesthöhe liegen oder die Rückstellungen unter dem Bedarf liegen.
- Wenn der Sollbetrag des gebundenen Vermögens nicht gedeckt ist.
- Wenn eine strafbare Handlung vorliegt, die einen erheblichen Einfluss auf die Cdm Lumneziana haben kann.

Die Aufsichtsbehörde kann eine Reihe von sichernden Massnahmen siehe dazu Art. 38 Abs. 2 KVAG treffen, die zur Wahrung der Interessen der Cdm Lumneziana erforderlich erscheinen, wenn die Cdm Lumneziana die Bestimmungen des KVAG und des KVG, nicht einhält, Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht nachkommt oder die Interessen der Versicherten anderweitig gefährdet erscheinen.

Die Cdm Lumneziana hat unter anderem in ihrer Risikopolitik Prozesse definiert, welche sicherstellen, dass die Cdm Lumneziana ihren Pflichten aus diesem Abschnitt nachkommen kann.